



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 2001

Nummer 81

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20322	22. 11. 2001	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung.	1570
20322	22. 11. 2001	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten.	1570
224	6. 8. 2001	Bek. d. Kultursekretariat NRW Beitritt der Stadt Euskirchen zu dem Kultursekretariat in Gütersloh.	1570
71261	14. 11. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Rennwett- und Lotteriegesetz – Zulassung von Buchmachern und Buchmachergehilfen	1571
7824	14. 11. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Milchleistungsprüfungen	1571
7824	14. 11. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kleintierzucht und -haltung	1571
7824	14. 11. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Ertrags- und Qualitätskontrollen für Mastschweine, Ferkel, Mastlämmer und Jungmasthammel	1571
7824	14. 11. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Pferdezucht und -haltung	1572
7824	14. 11. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Entgeltordnung des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts, Warendorf.	1572
7824	14. 11. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig.	1572
7843	14. 11. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Landeswettbewerb „Tiergerechte Haltung von Legehennen, Kälbern und Schweinen in der Landwirtschaft“	1572
7843	14. 11. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Landeswettbewerb „Tiergerechte Haltung von Legehennen, Kälbern und Schweinen in der Landwirtschaft“	1573

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Finanzministerium	
9. 11. 2001	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2001 1573
Landschaftsverband Rheinland	
16. 11. 2001	Jahresabschlüsse 1999 der Rheinischen Kliniken 1573

20322

I.
Richtlinien
über die Vergütung von Nebentätigkeiten
bei der Ausbildung und Fortbildung

RdErl. d. Finanzministeriums –
B 2202 – 1.4 – IV A 3 – v. 22. 11. 2001

I.

Der Gem.RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 22. 12. 1965 (SMBL. NRW. 20322) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Diese beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Unterrichtende, deren Eingangsamt zu einer Laufbahn

- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. des höheren Dienstes gehört | 21,75 Euro |
| 2. des gehobenen Dienstes gehört | 15,75 Euro |
| 3. des mittleren Dienstes gehört | 10,— Euro |

2. Nummer 3.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Diese beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Unterrichtende, deren Eingangsamt zu einer Laufbahn

- | | |
|--|------------|
| 1. des höheren Dienstes gehört | 21,75 Euro |
| 2. einer anderen Laufbahngruppe gehört | 16,50 Euro |

3. In Nummer 3.21 wird der Betrag „64 DM“ durch den Betrag „33 Euro“ ersetzt.

II.

Abschnitt I tritt am 1. 1. 2002 in Kraft; er gilt für Unterrichtstätigkeiten und für Vortragstätigkeiten, die nach dem 31. 12. 2001 ausgeübt werden.

– MBl. NRW. 2001 S. 1570.

20322

Richtlinien
über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten

RdErl. d. Finanzministeriums –
B 2203 – 5.11 – IV A 3 – v. 22. 11. 2001 –

I.

Der Gem.RdErl. des Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 28. 10. 1969 (SMBL. NRW. 20322) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

2.3 In anderen als den in Nummer 2.2 bezeichneten Fällen werden für die Prüfung eines Prüflings die folgenden Beträge festgesetzt, die unter Berücksichtigung des Umfangs der Prüfungstätigkeit höchstens gezahlt werden dürfen:

- | | |
|---|------------|
| 1. a) Erste Staatsprüfungen, die ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule abschließen – soweit nicht unter Ziffer 2 fallend – | 256,— Euro |
| b) Zweite Staatsprüfungen – soweit nicht unter Ziffer 2 fallend – | 256,— Euro |
| c) Laufbahnprüfungen für den höheren Dienst | 256,— Euro |

2. Staatsprüfungen für das Lehramt an

- | | |
|---|------------|
| a) der Realschule | 218,— Euro |
| b) Sonderschulen bzw. für Sonderpädagogik | 218,— Euro |

- | | |
|---|------------|
| c) der Grundschule und Hauptschule bzw. für die Primarstufe und die Sekundarstufe I | 173,— Euro |
|---|------------|

- | | |
|--|------------|
| 3. a) Laufbahnprüfungen für den gehobenen Dienst | 128,— Euro |
|--|------------|

- | | |
|---|-----------|
| b) Laufbahnprüfungen für den mittleren Dienst | 64,— Euro |
|---|-----------|

- | | |
|---|-----------|
| c) Laufbahnprüfungen für den einfachen Dienst | 45,— Euro |
|---|-----------|

- | | |
|---|--|
| d) Aufstiegsprüfungen: Der für die jeweilige Laufbahnprüfung festgelegte Betrag | |
|---|--|

- | | |
|---|--|
| e) Eignungsprüfungen der Polizeivollzugsbeamten, Zwischenprüfungen und Erweiterungsprüfungen: | |
|---|--|

Zwei Drittel des für die jeweilige Laufbahnprüfung festgelegten Betrages

- | | |
|--|-----------|
| 4. a) Abschlussprüfungen für Ausbildungsberufe | 55,— Euro |
|--|-----------|

- | | |
|---|-----------|
| b) Verwaltungseigene Prüfungen für Arbeiter | 45,— Euro |
|---|-----------|

- | | |
|---|--|
| c) Zwischenprüfungen für Ausbildungsberufe: | |
|---|--|

Zwei Drittel des Betrages für die Abschlussprüfung.

Im Rahmen der Höchstbeträge können auch Vergütungen für die Ausarbeitung von Prüfungsarbeiten und für andere mit der Vorbereitung oder Durchführung von Prüfungen verbundene Arbeiten gezahlt werden.

2. Nummer 2.6 wird gestrichen; Nummer 2.7 wird Nummer 2.6.

II.

Abschnitt I tritt am 1. 1. 2002 in Kraft; die Beträge gelten für Prüfungen, die erstmals nach dem 31. 12. 2001 abgeschlossen und abgerechnet werden.

– MBl. NRW. 2001 S. 1570.

224

Beitritt der Stadt Euskirchen
zu dem Kultursekretariat in Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Beitritt der Stadt Euskirchen
zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit
nichttheatertragender Städte und Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen, Sitz: Gütersloh
(im folgenden Kultursekretariat NRW
Gütersloh genannt)

Bek. d. Kultursekretariat NRW
v. 6. 8. 2001-12-05

Gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) und des § 6 Abs. 2 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) schließen die Mitglieder des Kultursekretariats NRW Gütersloh – vertreten durch die Stadt Gütersloh –

und

die Stadt Euskirchen, Kreis Euskirchen
folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Stadt Euskirchen tritt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (Abl. Reg. Dt. S. 153) mit Wirkung vom 1. Juli 2001 bei.

§ 2

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam.

Gütersloh, den 20. April 2001

Maria Unger
Bürgermeisterin

Ansgar Wimmer
Beigeordneter

Euskirchen, den 20. April 2001

Dr. Uwe Friedl
Bürgermeister

Klaus Schmitz
Kämmerer

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20. April 2001 über den Beitritt der Stadt Euskirchen zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in NRW wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) – zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) – genehmigt.

Die Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG bekanntgemacht.

Detmold, den 27. Juli 2001

31.13 04 (2)

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag
Lemke

– MBl. NRW. 2001 S. 1570.

71261

**Rennwett- und Lotteriesgesetz
Zulassung von Buchmachern
und Buchmachergehilfen**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 14. 11. 2001 – II – 4 – 2435.02-5036

Der RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 30. 12. 1987 (SMBL. NRW. 71261) wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 2.3 wird die Angabe „50000,- DM“ ersetzt durch „25 564 Euro“.
2. In der Nummer 3 wird die Angabe „5000,- DM“ ersetzt durch „2556 Euro“ und die Angabe „1000,- DM“ ersetzt durch „511 Euro“.
3. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 1571.

7824

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Durchführung von Milchleistungsprüfungen**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 14. 11. 2001 – II – 4 – 2437.05-5088

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 6. 1983 (SMBL. NRW. 7824) wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 5.2 wird die Angabe „20,- DM“ ersetzt durch „10,23 Euro“ und die Angabe „50000,- DM“ ersetzt durch „25000 Euro“.
2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 1571.

7824

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Kleintierzucht und -haltung**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 14. 11. 2001 II – 4 – 2406-5160

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 6. 1983 (SMBL. NRW. 7824) wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 4.2 wird die Angabe „1000,- DM“ ersetzt durch „500 Euro“.
2. In der Nummer 4.411 wird die Angabe „3,- DM“ ersetzt durch „1,53 Euro“.
3. In der Nummer 4.412 wird die Angabe „50,- DM“ ersetzt durch „25,56 Euro“.
4. In der Nummer 4.413 wird die Angabe „250,- DM“ ersetzt durch „127,82 Euro“.
5. In der Nummer 4.421 wird die Angabe „50,- DM“ ersetzt durch „25,56 Euro“.
6. In der Nummer 4.422 wird die Angabe „60,- DM“ ersetzt durch „30,68 Euro“.
7. In der Nummer 4.423 wird die Angabe „600,- DM“ ersetzt durch „306,77 Euro“.
8. In der Nummer 4.431 wird die Angabe „100,- DM“ ersetzt durch „51,13 Euro“.
9. In der Nummer 4.432 wird die Angabe „30,- DM“ ersetzt durch „15,34 Euro“.
10. In der Nummer 4.433 wird die Angabe „5,- DM“ ersetzt durch „2,56 Euro“.
11. In der Nummer 4.441 wird die Angabe „100,- DM“ ersetzt durch „51,13 Euro“.
12. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 1571.

7824

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Durchführung
von Ertrags- und Qualitätskontrollen
für Mastschweine, Ferkel, Mastlämmer
und Jungmasthammel**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 14. 11. 2001 II – 4 – 2406-5156 -

Der RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 6. 1983 (SMBL. NRW. 7824) wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 5.2 wird die Angabe „10000,- DM“ ersetzt durch „5000 Euro“.
2. In der Nummer 5.41 wird die Angabe „1,- DM“ ersetzt durch „0,51 Euro“.
3. In der Nummer 5.42 wird die Angabe „4,- DM“ ersetzt durch „2,04 Euro“.
4. In der Nummer 5.43 wird die Angabe „1,- DM“ ersetzt durch „0,51 Euro“.
5. In der Nummer 5.44 wird im 2. Absatz die Angabe „20,- DM“ ersetzt durch „10,23 Euro“.
6. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 1571.

7824

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung
der Pferdezucht und -haltung**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 14. 11. 2001 II – 4 – 2430.06-5439

Der RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 2. 1985 (SMBL. NRW. 7824) wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 5.12 wird die Angabe „1000,- DM“ ersetzt durch „500 Euro“ und die Angabe „500,- DM“ ersetzt durch „250 Euro“.
2. In der Nummer 5.41 wird die Angabe „1000,- DM“ ersetzt durch „511,29 Euro“.
3. In der Nummer 5.42 wird die Angabe „500,- DM“ ersetzt durch „255,65 Euro“.
4. In der Nummer 5.43 wird die Angabe „500,- DM“ jeweils ersetzt durch die Angaben „255,65 Euro“.
5. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 1572.

7824

**Entgeltordnung
des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts,
Warendorf**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 14. 11. 2001 – II – 4 – 2431.01-5055

1. Hiermit gebe ich die Entgeltordnung des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts bekannt:

Entgelt/Nutzungsentgelt Gegenstand	EURO
1 Pferdezucht	
Unterstellung von Pferden pro Tag	
1.1 Zuchtstuten: Stallgeld und Futterkosten	3,50 bis 10,00
1.2 Zuchthengste: Stallgeld, Futterkosten und Pflege	7,50 bis 12,50
2 Deutsche Reitschule pro Tag	
2.1 Ausbildungskosten für Pferde Dritter	7,50 bis 10,00
2.2 Pflegekosten	5,00 bis 15,00

Entgelt/Nutzungsentgelt Gegenstand	EURO
2.3 Futterkosten	5,00 bis 10,00
2.4 Stallgeld	
2.41 Ständer	1,00 bis 1,50
2.42 Boxen	1,50 bis 2,50
3 Hengstparade	
3.1 Sitztribüne, nummeriert, überdacht	17,50 bis 27,50
3.2 Sitztribüne, nummeriert	7,50 bis 15,00
3.3 Stehplatz	3,00 bis 7,50
4 Nutzungsentgelt	
Benutzung Reithalle des Landgestüts durch	
4.1 Reitverein/Jahr	Pauschale
4.2 Dritte/Tier/Jahr	175,00
4.3 ehemalige Bedienstete	5 v.H. der Einnahmen
4.4 Bedienstete (§§ 17 und 18 Nebentätigkeits VO)	5 v.H. der Einnahmen

2. Das Landgestüt hängt die Entgeldordnung an den dafür geeigneten Stellen öffentlich aus.
3. Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 28. 2. 1993 (SMBL. NRW. 7824) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 1572.

7824

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen
zur Verbesserung der Erzeugung
und Vermarktung von Honig**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 14. 11. 2001 – II – 4 – 2406-6444

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 22. 4. 1998 (SMBL. NRW. 7824) wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 5.2.1 wird die Angabe „40,- DM“ ersetzt durch „20,45 Euro“.
2. In der Nummer 5.2.2 wird die Angabe „80,- DM“ ersetzt durch „40,90 Euro“.
3. In der Nummer 5.3 wird die Angabe „1000,- DM“ ersetzt durch „500 Euro“.
4. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 1572.

7843

**Landeswettbewerb
„Tiergerechte Haltung von Legehennen, Kälbern
und Schweinen in der Landwirtschaft“**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 14. 11. 2001 – II – 4 – 2422-6316

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 16. 8. 1991 (SMBL. NRW. 7843) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 1572.

7843

**Landeswettbewerb
„Tiergerechte Haltung von Legehennen,
Kälbern und Schweinen in der Landwirtschaft“**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 14. 11. 2001 – II – 4 – 2422-6316

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 3. 12. 1992 (SMBL NRW. 7843) wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 5 wird die Angabe „mindestens 5000 und höchstens 10000 DM“ ersetzt durch „mindestens 2500 Euro und höchstens 5000 Euro“.
2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBL NRW. 2001 S. 1573.

II.

Finanzministerium

Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2001

RdErl. d. Finanzministeriums v. 9. 11. 2001 –
KomF 1112 – 6 – IV B 3

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das III. Quartal 2001 auf

333.086.181 DM

festgesetzt.

Auf die Gemeinden werden **333.086.181 DM** entsprechend dem gültigen Verteilungsschlüssel aufgeteilt.

– MBL NRW. 2001 S. 1573.

Landschaftsverband Rheinland

Jahresabschlüsse 1999 der Rheinischen Kliniken

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 16. 11. 2001

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasste in ihrer Sitzung am 21. 12. 2000 einstimmig bei einer Enthaltung ohne Aussprache den Beschluss Nr. LVers 11/33:

„1

Feststellung der Jahresabschlüsse

Der Jahresabschluss 1999 der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Düsseldorf, Essen, Köln, Langenfeld, Mönchengladbach, Viersen und der Orthopädie Viersen wird entsprechend den in den Anlagen zur Drucksache Nr. 11/20 beigefügten Bilanzen zum 31. 12. 1999 und der Gewinn- und Verlustrechnung 1999 festgestellt.

2

Gewinnverwendung und Verlustbehandlung

2.1

Zuführung zur freien Rücklage

Der Jahresüberschuss zum 31. 12. 1999 der Rheinischen Kliniken

Bonn i.H.v.

DM 37.402,77

wird der freien Rücklage zugeführt.

2.2

Vortrag des Bilanzgewinns

Der Bilanzgewinn zum 31. 12. 1999 der Rheinischen Kliniken

Düsseldorf

(davon: Jahresüberschuss DM 57.992,65,

Entn. a. d. Rückl. DM 26.792,00,

Gewinnvortrag DM 346.911,20) = DM 431.695,85

Köln

(davon: Jahresfehlbetrag DM 112.610,53,

Entn. a. d. Rückl. DM 157.129,34,

Gewinnvortrag DM 523.412,05) = DM 567.930,86

Mönchengladbach

(davon: Jahresüberschuss DM 264.945,89) = DM 546.292,75

sowie der Jahresüberschuss zum 31. 12. 1999 der Rheinischen Kliniken

Langenfeld i.H.v.

DM 154.680,69

Essen i.H.v.

DM 64.863,59

wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.3

Vortrag des Jahresfehlbetrages

Der Jahresfehlbetrag zum 31. 12. 1999 der Rheinischen Kliniken

Viersen i.H.v.

DM 143.937,95

sowie der nicht durch den Gewinnvortrag

zum 1. 1. 1999 gedeckte Jahresfehlbetrag der Rheinischen Kliniken

Bedburg-Hau i.H.v.

DM 1.686.913,00

wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.4

Verwendung des Gewinnvortrages

Der Gewinnvortrag zum 1. 1. 1999 der Rheinischen Kliniken

Bedburg-Hau i.H.v.

DM 26.141,74

wird verwendet zur Reduzierung des Jahresfehlbetrages per 31. 12. 1999.

Der verbleibende Rest des Gewinnvortrages zum 1. 1. 1999 der Rheinischen Kliniken

Düren i.H.v.

DM 67.928,58

wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.5

Einstellung in die zweckgebundene Rücklage

Der Jahresüberschuss zum 31. 12. 1999 der Rheinischen Kliniken

Düren i.H.v.

DM 2.756.923,09

sowie der Teilbetrag aus dem Gewinnvortrag zum 1. 1. 1999 i.H.v.

DM 243.076,91

insgesamt

DM 3.000.000,00

für den Bau einer neuen Turnhalle

sowie der Bilanzgewinn zum 31. 12. 1999 der Rheinischen Klinik für Orthopädie

Viersen

(davon: Jahresüberschuss DM 867.716,91

Entn. a. d. Rücklage DM 113.531,01)

Bilanzgewinn i.H.v.

DM 981.247,92

für die Verlagerung der Cafeteria sowie die Errichtung eines Überganges von Gebäude K IV zum Hauptgebäude werden in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt.“

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Waren-treuhand Aktiengesellschaft (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 der GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grund-

sätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.“

Köln, den 12. Mai 2000

Düsseldorf, den 13. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.3-601 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Siegel
der Bezirksregierung
Düsseldorf

Beglaubigt:

gez. Groß

Reg.-Angestellte

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Bonn zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Waren-treuhand Aktiengesellschaft (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinischen Kliniken Bonn, Bonn unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung umfasst insoweit zusätzlich die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 der GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.“

Köln, den 30. Juni 2000

Düsseldorf, den 25. Juli 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-602 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Siegel
der Bezirksregierung
Düsseldorf

Beglaubigt:
gez. Groß
Reg.-Angestellte

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Düren zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Waren-treuhand Aktiengesellschaft (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinischen Kliniken Düren unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt

werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.“

Köln, den 2. Mai 2000

Düsseldorf, den 6. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-604 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Siegel
der Bezirksregierung
Düsseldorf

Beglaubigt:
gez. Groß
Reg.-Angestellte

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Düsseldorf zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahlschmidt, Dr. Harzem GmbH (Gummersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinischen Kliniken Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 1999 geprüft. Durch § 23 GemKHBVO bzw. § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten

Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).“

Gummersbach, den 10. Oktober 2000

Düsseldorf, den 24. Juli 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-605 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Siegel
der Bezirksregierung
Düsseldorf

Beglaubigt:
gez. Groß
Reg.-Angestellte

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Langenfeld zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahlschmidt, Dr. Harzem GmbH (Gummersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinischen Kliniken Langenfeld unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 1999 geprüft. Durch § 23 GemKHBVO bzw. § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den

Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450.)“

Gummersbach, den 10. Oktober 2000

Düsseldorf, den 24. Juli 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.3-608 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Siegel
der Bezirksregierung
Düsseldorf

Beglaubigt:
gez. Groß
Reg.-Angestellte

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Essen zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Waren-treuhand Aktiengesellschaft (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinischen Kliniken Essen unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KI-IG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.“

Köln, den 12. Juli 2000

Düsseldorf, den 25. Juli 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.3-606 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Siegel
der Bezirksregierung
Düsseldorf

Beglaubigt:
gez. Groß
Reg.-Angestellte

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Köln zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahlschmidt, Dr. Harzem GmbH (Gummersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinischen Kliniken Köln unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 1999 geprüft. Durch § 23 GemKHBVO bzw. § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der

Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).“

Gummersbach, den 12. Oktober 2000

Düsseldorf, den 24. Juli 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-607 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Siegel
der Bezirksregierung
Düsseldorf

Beglaubigt:
gez. Groß
Reg.-Angestellte

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Mönchengladbach am 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinischen Kliniken Mönchengladbach nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kliniken für das Geschäftsjahr 1999 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kliniken. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine

Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Kliniken sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kliniken. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kliniken und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Düsseldorf, den 4. Oktober 2000

Düsseldorf, den 25. Juli 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-610 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Siegel
der Bezirksregierung
Düsseldorf

Beglaubigt:
gez. Groß
Reg.-Angestellte

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Viersen zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinischen Kliniken Viersen nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kliniken für das Geschäftsjahr 1999 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die

zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kliniken. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHB NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung des Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Kliniken sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschränkungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kliniken. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kliniken und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Zusatz: Die Eigenkapitalausstattung ist gering. Trotz erheblicher Verbesserung ist die Ertragslage noch unbefriedigend.

Düsseldorf, den 8. Oktober 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.3-611 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Siegel
der Bezirksregierung
Düsseldorf

Beglaubigt:
gez. Groß
Reg.-Angestellte

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG

(Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Klinik für das Geschäftsjahr 1999 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschränkungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Düsseldorf, den 5. August 2000

Düsseldorf, den 25. Juli 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.3-612 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Siegel
der Bezirksregierung
Düsseldorf

Beglaubigt:
gez. Groß
Reg.-Angestellte

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können an sieben Tagen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung, während der Dienststunden, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Landschaftsverband Rheinland, Horion-Haus (Dienstgebäude Hermann-Pünder-Straße 1), Zimmer 6031, eingesehen werden.

Köln, den 16. November 2001

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
Molsberger

– MBl. NRW. 2001 S. 1573.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569